

3. Tag der Teilhabe

„Auf dem Weg zu einem
inklusiven Arbeitsmarkt“

Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben im Rahmen der
Eingliederungshilfe

06.12.2023



SOZIALGESETZBUCH NEUNTES BUCH - SGB IX - REHABILITATION UND TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (vgl. § 99 i. V. m. § 2 SGB IX)

Bundesteilhabegesetz - SGB IX

Rehabilitationsträger:

Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit,
Rentenversicherung, Unfallversicherung, Jugendhilfe,
Kriegsopferversorgung- und fürsorge, Eingliederungshilfe

Teil 2:

Eingliederungs-
Hilfe (EGH)

Leistungen
zur
medizinischen
Rehabilitation

Leistungen
zur Teilhabe
am
Arbeitsleben

Unterhalts-
sichernde
und andere
ergänzende
Leistungen

Leistungen
zur
Teilhabe an
Bildung

Leistungen
zur
sozialen
Teilhabe

§ 111 SGB IX – LEISTUNGEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1.

Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,

2.

Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62,

3.

Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 (= Budget für Arbeit) sowie

4.

Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.

LEISTUNGEN IN ANERKANNTEN WERKSTÄTTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (WFBM)

(ggf.) Berufswegekonferenz:

(am Ende der Schullaufbahn oder früher, Begleitung und Klärung des Weiteren beruflichen Weges)

- Kompetenzinventare -

Teilnehmer*innen: Schüler*in mit Behinderung, Lehrer*in, Eltern/gesetzliche Betreuung/Vormund, Bundesagentur für Arbeit (BA), Integrationsfachdienst (IFD), Eingliederungshilfe (EGH), Maßnahme Anbieter*in



Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB):

(3+24 Monate, § 57 SGB IX, Kostenträger i.d.R. BA oder Rentenversicherung (DRV), andere möglich)

Zugangskriterium: Erwerbsfähigkeit, ja oder nein

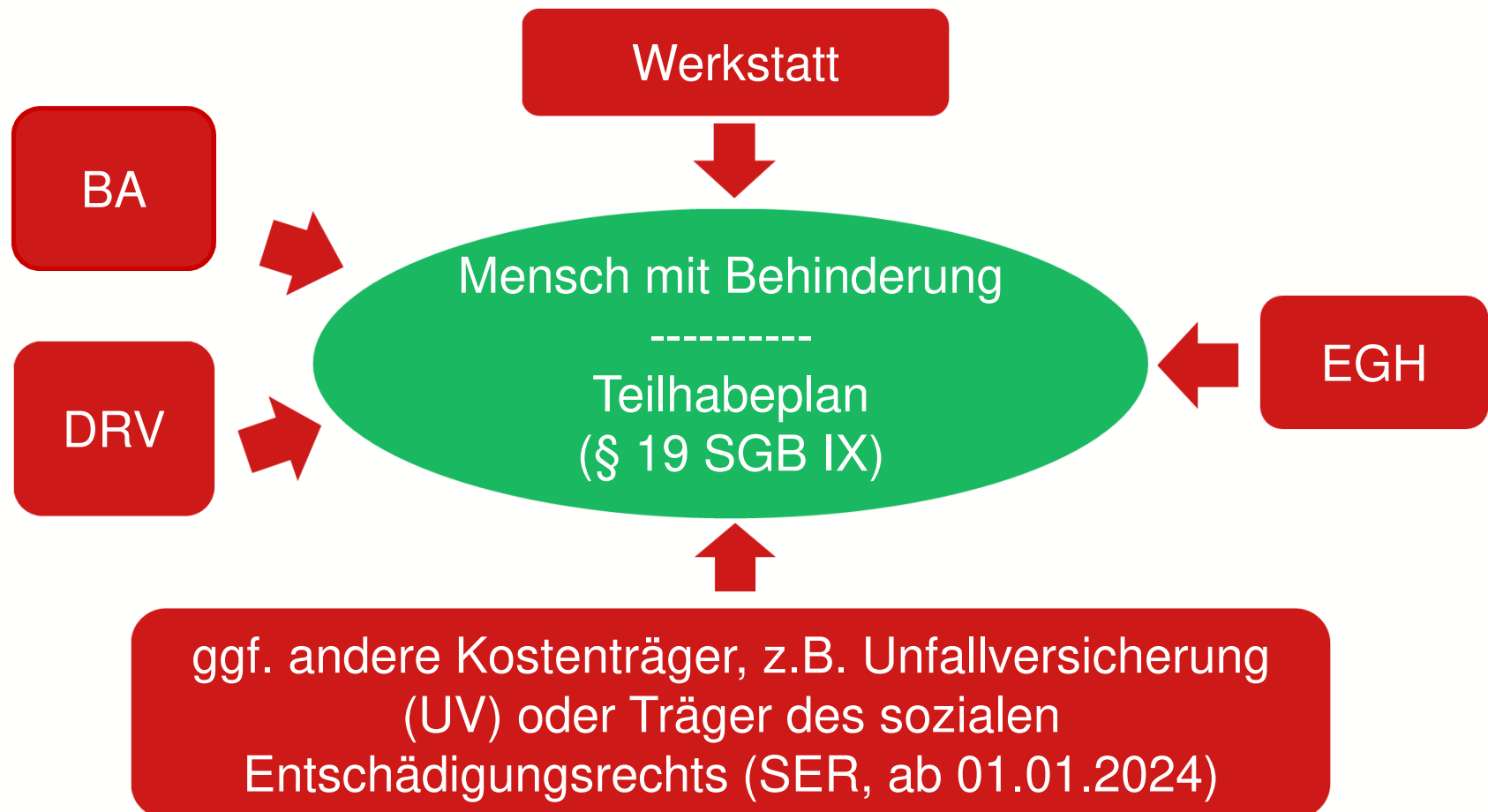


Arbeitsbereich (AB)

(ab dem 28. Monat, § 58 SGB IX, Kostenträger i.d.R. EGH, andere möglich)

Zugangskriterium: wesentliche Behinderung, ja oder nein

LEISTUNGEN IN ANERKANNTEN WERKSTÄTTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (WFBM) - ZUSAMMENARBEIT



KRITIK AN WERKSTÄTTEN

- Segregation statt Inklusion
- Kein Mindestlohn
- Beschäftigte gelten nicht (volumfänglich) als Arbeitnehmer*innen
- Vermittlungsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sehr gering
- wenig Förderung in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt

Forderung für die Zukunft:

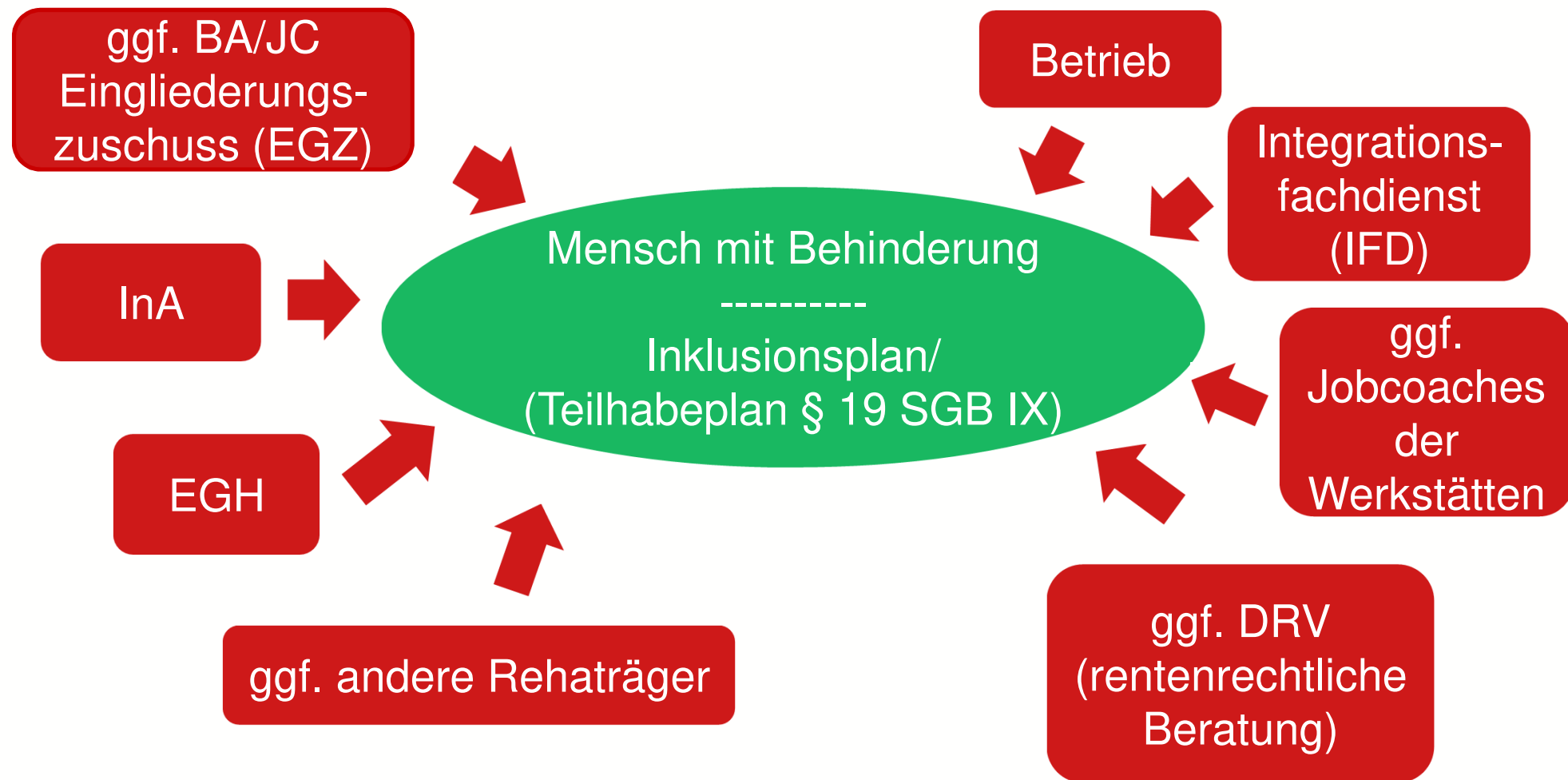
Wandel der Werkstätten hin zu Trainings-, Vorbereitungs- und Dienstleistungszentren für anschließende berufliche Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(vgl. Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030 vom 03./04.11.2022)

LEISTUNGEN BEI PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN ARBEITGEBERN NACH § 111 ABS. 1 NR. 3

- Verwaltungsvereinbarung mit dem Integrationsamt BaWü („Arbeit Inklusiv“, seit 01.01.2012)
- **Teil 1:** Gemeinsame Förderung inklusiver, in vollem Umfang sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse (**ergänzender Lohnkostenzuschuss, eLKZ, „baden-württembergische Besonderheit“**):
 - Erwirtschaftung der Bruttolohnkosten des Arbeitgebers von mind. 30%
 - BA und Integrationsamt (InA) fördern vorrangig vor anderen Rehabilitationsträgern
 - EGH-Träger fördert ergänzend, i.d.R. ab dem 37. Beschäftigungsmonat
 - Förderzusagen für bis zu 60 Beschäftigungsmonate, Verlängerung möglich
- **Teil 2:** Gemeinsame Förderung von Eingliederungshilfeträger und Integrationsamt im Rahmen des **Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX** (= Komplexleistung für Arbeitsverhältnisse ohne Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung):
 - Erwirtschaftung der Bruttolohnkosten des Arbeitgebers zwischen 5% und 30%
 - EGH-Träger fördert ab Beginn (mit bis zu 40 %) vorrangig vor dem InA (bis zu 30 %)
 - Voraussetzung: Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX
- Evaluation zu „Arbeit Inklusiv“: <https://berufliche-teilhabe.de/> - Fachtag im 1. Quartal 2024 geplant

LEISTUNGEN BEI PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN ARBEITGEBERN NACH § 111 ABS. 1 NR. 3 - ZUSAMMENARBEIT



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

KONTAKT

Jens Haag

Sachgebietsleitung

50.4.1 - BTHG Eingliederungshilfe, Team 1 – Mannheim Süd-West

Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag

STADTMANNHEIM²

Fachbereich Arbeit und Soziales

K 1, 7-13 | 68159 Mannheim | Zimmer 225

Tel.: +49 621 293-8737

Fax: +49 621 293-47-8737

E-Mail: jens.haag@mannheim.de

www.mannheim.de